

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen an uns gelten ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Der Geltung abweichender Bedingungen der Lieferer wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten bis auf Widerruf auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.2 Abweichungen von unseren Bedingungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, auf deren Einhaltung nur durch beiderseitige schriftliche Erklärung verzichtet werden kann.
- 1.3 Soweit nicht ausdrücklich im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird und soweit diese Einkaufsbedingungen keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten ergänzend die "Incoterms" in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Anfragen/Angebote

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich. Angebote des Lieferers sind für uns kostenlos, insbesondere erfolgt ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Vereinbarung eine Vergütung für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots nicht. Angebote sind schriftlich abzugeben, falls nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Lieferer ist an den Inhalt seines Angebots vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden, bei Anlagegütern zwei Monate.

## 3. Bestellungen

- 3.1 Bestellungen und Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 3.2 Der Auftrag wird wirksam mit Zugang unserer Bestellung und/oder Auftragsbestätigung. Der Lieferer ist verpflichtet, jeden erteilten Auftrag umgehend schriftlich gegen zu bestätigen. Geht die Gegenbestätigung uns nicht innerhalb von zwei Wochen ab Absendung unserer Bestellung oder Auftragsbestätigung zu, sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 3.3 Änderungen und Ergänzungen der bereits bestellten Lieferungen und/oder Leistungen sind, sofern sie mit dem Auftragsgegenstand in einem seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zusammenhang stehen, auf Verlangen des Auftraggebers zu gleichen Bedingungen und auf gleicher Preisgrundlage auszuführen, falls nicht eine so wesentliche Änderung des Bestellumfangs oder der Marktlage vorliegt, daß dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten an dem so veränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Ermöglichen solche Zusatzbestellungen oder sonstigen Änderungen eine Preissenkung, so hat der Auftraggeber Anspruch darauf.
- 3.4 Sind wir an der Entgegennahme und Verwendung der Lieferungen und Leistungen gehindert oder wird uns deren Entgegennahme und Verwendung wesentlich erschwert durch höhere Gewalt (einschließlich Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Streik, Aussperrung oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse), so können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder nach unserer Wahl die Lieferung und Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß hieraus für den Lieferer Ansprüche irgendwelcher Art entstehen.

## 4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zölle und sonstige Abgaben sind mit dem Tage des Abschlusses fest vereinbart; Erhöhungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.2 Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei unserem Lager oder frei an uns angegebener Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Versicherung und sonstiger Kosten.
- 4.3 Der Lieferer ist verpflichtet, jede Senkung seiner Gestehungs- oder Listenpreise (aufgrund veränderter Marktverhältnisse etc.) während der Laufzeit des Auftrages unaufgefordert an uns weiterzugeben.
- 4.4 Wir bezahlen, insofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

## 5. Lieferzeit

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unabhängig davon können wir als Mindestbetrag des geltend gemachten Schadens bei Überschreitung von Lieferterminen und Lieferfristen - auch hinsichtlich einzelner Teillieferungen - eine Vertragsstrafe von 1 % des Gesamtauftragswertes für jede angefangene Woche der Lieferverzögerung verlangen. Treten wir zurück oder verlangen Schadensersatz statt der Leistung, so berechnet sich die Vertragsstrafe ab Eintritt der Lieferverzögerung bis zur Abgabe der entsprechenden Erklärung durch uns.

## 6. Lieferung/Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an die in unserer Bestellung angegebene Anschrift frei Haus zu erfolgen. Der Lieferer haftet für die Eignung der verwendeten Verpackung sowie dafür, daß alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
- 6.2 Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Für Folgen unrichtiger Ausstellungen der Versandpapiere haftet der Lieferer.

- 6.3 Über jede Lieferung ist uns eine besondere Lieferanzeige zuzusenden, die uns spätestens bei Eingang der Lieferung erreichen muß. Die Lieferanzeige hat eine genaue Bezeichnung der gelieferten Ware sowie unsere Bestellnummer zu enthalten.

- 6.4 Der Lieferer trägt die Gefahr bis zu der von uns angegebenen Anschrift und bis zur Abnahme der Lieferung und Leistung durch uns; das gilt auch, wenn ausnahmsweise die Frachtkosten etc. von uns getragen werden.

## 7. Beanstandungen/Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferer übernimmt die Gewähr, daß seine Lieferungen und/oder Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit haben, den anerkannten, neuesten und erprobten Regeln der Technik und den gesetzlichen Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- Die gelieferte Ware wird von uns innerhalb angemessener Frist nach Anlieferung stichprobenartig auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Die Anzeige von Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Prüfung nach Anlieferung erkennbar sind, hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen; sonstige Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Insofern verzichtet der Lieferer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge, § 377 HGB.
- 7.2 Wenn wir die Lieferung und Leistung oder eine Probe davon überprüft und genehmigt haben, darf der Lieferer das Herstellungsverfahren oder das verwendete Material ohne vorherige Genehmigung nicht verändern. Das gleiche gilt, wenn Lieferungen und Leistungen über einen längeren Zeitraum in gleicher Art erfolgt sind. Jede ungenehmigte Abweichung von dem bisher verwendeten Herstellungsverfahren oder Material stellt einen Mangel dar.
- 7.3 Ist eine Ware mangelhaft oder fehlen ihr vereinbarte Eigenschaften, so können wir unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte kostenlose Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang, sofern nichts anderes vereinbart ist. Werden Waren oder Teile davon im Rahmen der Mängelbeseitigung neu geliefert, beginnt die Gewährleistung für diese erneut. Die Verjährung wird durch Mängelrügen bis zum Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferer schriftlich unsere Ansprüche endgültig ablehnt.

## 8. Produkthaftung/Freistellung

- 8.1 Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als sich die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## 9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferer haftet dafür, daß durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb der gelieferten Gegenstände Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 9.2 Der Lieferer ist verpflichtet, uns von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte von dritter Seite gegen uns erhoben werden sollten.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## 10. Abtretungs-/Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Der Lieferer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte ohne unsere ausdrücklich vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise zu übertragen; die Zustimmung werden wir ohne wichtigen Grund nicht versagen.
- 10.2 Dem Lieferer steht ein Zurückbehaltungsrecht an den Lieferungen nicht zu, auch nicht gemäß § 369 HGB.

## 11. Gerichtsstand und Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns jeweils angegebene Anschrift.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Duisburg. Wir sind berechtigt, den Lieferer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen gleichwohl wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommen und rechtlich zulässig sind.